



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Preisüberwachung PUE

CH-3003 Bern, PUE, Mea

Gemeinde Breil/Brigels  
Gemeindeverwaltung  
Via Principala 32  
7165 Breil/Brigels

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: OM 144/20 331-1 / OM 145/20 332-1  
Kontakt: G. Lüdi  
Bern, 27. April 2019

## **Empfehlung zu den Wasser- / Abwassergebühren**

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben vom 16. April 2020 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Revision der Wasser- und Abwassergebühren zur Überprüfung eingereicht.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen. Das Niveau der einmaligen sowie der wiederkehrenden Gebühren wird als unbedenklich eingestuft. Die Empfehlung betrifft die Gebührenstruktur der wiederkehrenden Wasser- und Abwassergebühren.

### **Rechtliches**

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Breil/Brigels verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher

Preisüberwachung PUE  
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01, Fax +41 58 462 21 08  
agnes.meyerfrund@pue.admin.ch  
www.preisueberwacher.admin.ch



an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Vorliegend ist der Gemeinderat für die Festsetzung oder Genehmigung der Wasser- und Abwassergebühren in der Gemeinde Breil/Brigels zuständig. Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Wasser- und Abwassergebühren über ein Empfehlungsrecht.

## **Gebührenbeurteilung**

### ***Eingereichte Unterlagen***

Mit Ihrem Schreiben vom 16. April wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Selbstdeklarationen Wasser- und Abwassergebühren
- Alte und neue Gebührentarife der Gemeinde Breil/Brigels und Vuorz
- Bilanz, Investitions- und Jahresrechnung 2019 sowie Budget 2020 der Gemeinde Breil/Brigels
- Investitionsplan 2016-2021
- Anlagespiegel 2019

### ***Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen***

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser<sup>1</sup>. Für eine allfällige vertiefte Prüfung wird zusätzlich auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife<sup>2</sup> abgestellt.

#### **1. Gebührenmodell**

*Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen und der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell rund 50% der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.*

*Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Wohnung oder Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Ist der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren höher, sollten sich die Bemessungskriterien vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur orientieren. Das Äquivalenzprinzip darf dabei aber nie ausser Acht gelassen werden. Dieser Forderung am gerechtesten werden die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW, im Abwasserbereich kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche.*

Auch die Gebäudeversicherungswerte und amtliche Werte sind nur bedingt als Bemessungsbasis für die Grundgebühren geeignet und entsprechend sollte auf dieser Basis maximal die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Für eine Gemeinde mit einem grossen Zweitwohnungsanteil ist es jedoch gerechtfertigt, einen höheren Anteil der Einnahmen über fixe Grundgebühren zu generieren. Daher empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Breil/Brigels, die Grundgebühren auf Basis von Belastungswerten festzulegen. Sollte dies der Gemeinde zu aufwändig sein, könnte sie allenfalls 50 %

<sup>1</sup> <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

<sup>2</sup> <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>



der Einnahmen wie bisher auf Basis des Gebäudeversicherungswertes generieren und eine zusätzliche Grundgebühr pro Wohnung/Einfamilienhaus erheben. Um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden sollte bei den Abwassergebühren eine Regenwassergebühr (CHF/m<sup>2</sup>) auf die entwässerte Fläche erhoben werden. Dabei sollte sichergestellt werden, dass dem Kanton und der Gemeinde ihr Anteil der Kosten korrekt verrechnet wird. Wenn der Kanton oder die Gemeinde ihren Anteil nicht bezahlen, so sind die Gebühren für die übrigen Gebührenden als missbräuchlich einzustufen.

## Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PÜG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Breil/Brigels:

- **Die Grundgebühr auf Basis von Belastungswerten festlegen.**
- **Alternativ weiterhin eine Grundgebühr pro Gebäudeversicherungswert zu erheben, diese jedoch so zu senken, dass der Anteil dieser Grundgebühr an der Gesamtbelastung nicht über 50% liegt und zusätzlich eine Grundgebühr pro Wohnung/Einfamilienhaus einzuführen.**
- **Bei den Abwassergebühren eine Regenwassergebühr auf die entwässerte Fläche zu erheben und sicherzustellen, dass der Kanton und die Gemeinde ihren Anteil der Strassenentwässerung bezahlen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PÜG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

Meierhans

Stefan X9IB3X

Digital unterschrieben von  
Meierhans Stefan X9IB3X  
Datum: 2020.04.27  
08:53:29 +02'00'

Stefan Meierhans

Preisüberwacher